

Nutzungsbedingungen eLB-Verfahren

Präambel

Einige gesetzliche Krankenkassen bieten ein Verfahren an, bei dem Leistungserbringer, als freiwillige Alternative zum Regelverfahren, ihre Leistungen von Versicherten digital bestätigen lassen und zur Abrechnung bei der Krankenkasse einreichen können („**eLB-Verfahren**“). „**Regelverfahren**“ meint die Leistungsbestätigung per Unterschrift nach Maßgabe der einschlägigen Regularien der Regelversorgung.

Diese Nutzungsbedingungen regeln die rechtlichen Rahmenbedingungen des eLB-Verfahrens. Sie werden von denjenigen Krankenkassen aufgestellt, die das eLB-Verfahren anbieten und gelten für sie selbst, sowie alle Leistungserbringer, die das eLB-Verfahren nutzen.

1. Teilnehmende Krankenkassen

Das eLB-Verfahren wird von allen im eLB-Krankenkassenverzeichnis aufgeführten Krankenkassen für die dort genannten Leistungsarten angeboten.

2. Berechtigte Leistungserbringer

Das eLB-Verfahren kann von allen für die jeweilige Leistungsart zugelassenen Leistungserbringern genutzt werden. Es stellt eine Alternative zum Regelverfahren dar. Die Nutzung des eLB-Verfahrens ist freiwillig.

3. Teilnahmeerklärung

- (1) Die Teilnahme beginnt und endet durch die Nutzung des eLB-Verfahrens der jeweiligen Krankenkasse. Einer gesonderten mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Leistungserbringers bedarf es nicht.
- (2) Jede Nutzung des eLB-Verfahrens enthält die stillschweigende Erklärung, mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden zu sein, die jederzeit tagesaktuell unter <https://www.itsg.de/elb/Nutzungsbedingungen> zum Abruf bereitstehen. Ihre Kenntnisnahme ist obligatorischer Bestandteil des Nutzungsprozesses des eLB-Verfahrens.

4. Nutzungsumfang

- (1) Die Nutzung des eLB-Verfahrens ist auch für die Versicherten freiwillig. Eine Behandlung der Versicherten darf nicht von der Zustimmung zur Nutzung des eLB-Verfahrens abhängig gemacht werden.
- (2) Das eLB-Verfahren kann für einzelne, mehrere oder alle Leistungen und/oder Versicherten genutzt werden.
- (3) Die Nutzung des eLB-Verfahrens kann jederzeit beendet oder unterbrochen werden.

5. Nutzung des eLB-Verfahrens

- (1) Das eLB-Verfahren kann von allen berechtigten Leistungserbringern bei allen für die jeweilige Leistungsart teilnehmenden Krankenkassen unter Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen genutzt werden, um elektronische Leistungsbestätigungen nach

Maßgabe der **Technischen Anlage „Elektronische Leistungsbestätigung“** zu generieren („eLB“).

- (2) Die jeweilige, das eLB-Verfahren anbietende, Krankenkasse haftet nicht für Schäden, die aus seiner Nutzung resultieren, sofern diese nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden. Die jeweilige Krankenkasse gewährleistet auch keine durchgehende Verfügbarkeit oder gleichbleibende Qualität des Verfahrens.

6. Abrechnung von Leistungen mit elektronischen Leistungsbestätigungen

- (1) Mit dem eLB-Verfahren bestätigte Leistungen und Leistungen, die im Regelverfahren bestätigt wurden, dürfen nicht zusammen eingereicht werden, sondern müssen Gegenstand separater Abrechnungsvorgänge sein.
- (2) In den Fällen nach Absatz 1 sind entsprechende Teilabrechnungen zulässig.
- (3) Mit dem eLB-Verfahren bestätigte Leistungen dürfen nur unter Beachtung der besonderen Vorgaben der **Technischen Anlage „Abrechnung elektronische Leistungsbestätigung“** für die jeweilige Leistungsart abgerechnet werden. Soweit Leistungserbringer anstelle von Unterlagen in Papierform Images davon übermitteln, haben sie, sofern nicht die Vorgaben der BSI TR-03138 (Resiscan) eingehalten wurden, die Unterlagen im Original für eine Dauer von 6 Jahren zu archivieren.
- (4) Soweit die im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Nutzungsbedingungen eingehalten wurden, sind teilnehmende Krankenkassen verpflichtet, Abrechnungen, für die eLB eingereicht werden, zu akzeptieren und nicht wegen des Fehlens einer unterschriebenen Leistungsbestätigung oder anderer Nachweise in Papierform abzulehnen oder zu kürzen.

7. Rechtsfolge bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

- (1) Unter Verstoß gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen vorgenommene Abrechnungen können von der jeweiligen Krankenkasse abgelehnt oder gekürzt werden.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Kürzung nach Absatz 1 können die Leistungserbringer die abgelehnten oder gekürzten Leistungen jedoch nach den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen des Regelverfahrens bestätigen lassen und abrechnen.

8. Sonstige gesetzliche und vertragliche Bestimmungen

Sofern aus diesen Nutzungsbedingungen keine Abweichungen von den gesetzlichen, untergesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen resultieren, gelten Letztere unverändert.

9. Änderung dieser Nutzungsbedingungen

- (3) Diese Nutzungsbedingung können jederzeit mit Wirkung ab dem auf den Änderungstag folgenden Tag des Folgemonats geändert werden.
- (4) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültige Fassung. Dies gilt auch dann, wenn das eLB-Verfahren erst nach Wirksamwerden einer geänderten Fassung dieser Nutzungsbedingungen genutzt oder eLB-Leistungen abgerechnet werden. Etwaige Änderungen entfalten insoweit keinerlei Rückwirkung.